



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.11.2023  
 Beginn: 19:08 Uhr  
 Ende: 21:33 Uhr  
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

**Schriftführer/in war:** Gabi Ertl

### Anwesenheitsliste

#### 1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

#### Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter  
 Fortner, Georg  
 Huber, Mathias, Dr.  
 Linner, Petra  
 Maier, Hans  
 Nour-El-Din, Rainer  
 Schöffner, Markus  
 Schmid, Franz-Josef  
 Schöne, Stefan  
 Stein, Barbara  
 Vorderhuber, Christoph  
 Wimmer, Tobias

#### Schriftführer/in

Ertl, Gabi

#### Verwaltung

Jokic, Slaven

#### weitere Anwesende

Meier Nina, Planungsbüro Guggenbichler + Wagenstaller (TOP 1)  
 Wagenstaller Hans, Planungsbüro Guggenbichler + Wagenstaller (TOP 1)

Thusbaß  
 Erster Bürgermeister

Ertl  
 Schriftführer/in

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Gemeinderates**

Bucher, Agnes  
Wimmer, Mathias

## Tagesordnung

1. Vorstellung der Konzeptplanung Kinderkrippe und -garten - Vortrag durch Hans Wagenstaller (Guggenbichler und Wagenstaller)
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
3. Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften
4. Asylsituation Landkreis Rosenheim und Gemeinde Prutting
5. Brenner Nordzulauf - Aufstellung von Kernforderungen; Beratung und Beschlussfassung
6. Nachtragshaushalt 2023; Beratung und Beschlussfassung
7. Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes zur Betriebsführung im Bereich Trinkwasser - gemeinsam mit der Gemeinde Söchtenau; Beratung und Satzungsbeschluss
8. Strombelieferung durch das Regionalwerk Chiemgau-Rupertwinkel; Beratung und Beschlussfassung
9. Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Entwässerungssatzung – EWS –); Beratung und Beschlussfassung
10. Neufassung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Wasserabgabesatzung – WAS –); Beratung und Beschlussfassung
11. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Beratung und Beschlussfassung
12. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung
13. Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung
14. Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Antrag auf Übernahme von Mietkosten für die Nutzung des Dorfstadls im Jahr 2023; Beratung und Beschlussfassung
15. Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Antrag auf einen Betriebskostenzuschuss für 2023; Beratung und Beschlussfassung
16. Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Leonhardspfunzen; Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung
17. Geh- und Radweg Prutting Ost: Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Planung und Errichtung; Beratung und Beschlussfassung

18. Gewerbegebiet Prutting West; Klärung offener Erschließungsfragen für die Erschließungsplanung - Beratung und Beschlussfassung
19. Korrektur der Widmung der Gemeindestraße "Zeilweg"

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

<b>1.</b>	<b>Vorstellung der Konzeptplanung Kinderkrippe und -garten - Vortrag durch Hans Wagenstaller (Guggenbichler und Wagenstaller)</b>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Hans Wagenstaller vom Planungsbüro Guggenbichler+Wagenstaller stellt ein Planungskonzept für einen möglichen Bau eines neuen Krippengebäudes zur Erweiterung des Kindergartens Prutting vor.

Es wäre denkbar, den Erweiterungsbau für den Kindergarten sowie den Neubau für die Kinderkrippe vor der Sanierung des bestehenden Gebäudes durchzuführen. So könnte man die neuen Gebäude als Ausweichraum nutzen und könnte hier das Umsiedeln in Container o.ä. sparen.

**Kenntnisnahme**

<b>2.</b>	<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung</b>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.11.2023 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne die Gemeinderatsmitglieder Peter Brunner, Stefan Schöne und Mathias Wimmer statt.

**Ja: 11 Nein: 0**

<b>3.</b>	<b>Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften</b>
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Prutting ist der Erste Bürgermeister befugt, an Stelle des Gemeinderats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Vom Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß wurden in der Zeit ohne Gemeinderatssitzungen seit 07.11.2023, an Stelle des Gemeinderats dringliche Anordnungen getroffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgt.

Nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO wird dem Gemeinderat vom Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß hiermit Kenntnis gegeben welche dringlichen Anordnungen getroffen und unaufschiebbaren Geschäfte an Stelle des Gemeinderats besorgt wurden:

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

**St 2095 – Errichtung eines Gehwegs zwischen Bamham und Prutting**

Am 22.11.2023 wurde die Fa. Zosseder mit der Errichtung eines Gehwegs zwischen Bamham und Prutting beauftragt (Angebot vom 14.11.2023 in Höhe von 131.658,61 €).

Wir haben hier keine Vergleichsangebote einholen können, da ein Verfahren sowohl zeitlich (Winter), aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine große Verzögerung bedeutet hätte.

Die Vergabe hätte ursprünglich über das Straßenbauamt erfolgen sollen und wäre dann verrechnet worden.

Der Gemeinderat wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

**Brunnen Sonnen – Kurzschlüsse**

Aufgrund elektromagnetischer Unverträglichkeiten löste der FI-Schalter am Notstromaggregat des Brunnen Sonnen während dem laufenden Betrieb aus. Da dies zu Kurzschlüssen führen konnte, nahm der Erste Bürgermeister Johannes Thusbaß das Angebot zur Behebung der EMV-Störung in Höhe von 12.834,77 € netto als dringliche Anordnung an.

Hintergrund: Nach längerer Ursachenforschung, auch bei Einbeziehung der Spezialisten für die elektromagnetische Verträglichkeit des Herstellers der elektrischen Antriebstechnik, Firma Danfoss, kann nun eine Abhilfemaßnahme für die bestehenden Störungen am Brunnen Sonnen angeboten werden.

Wie beim vor Ort Besuch durch den Spezialisten der Firma Danfoss geschildert, handelt es sich beim vorliegenden Problem um einen Sachverhalt, welcher aufgrund der Bauweise von Trinkwasserbrunnen, bei entsprechenden Umgebungsverhältnissen und entsprechenden Verhältnissen am elektrischen Versorgungsnetz in Einzelfällen vorkommen kann. Da dies selten auftritt, werden nicht von Haus aus die nun vorgeschlagenen „allpoligen“ Komponenten eingesetzt.

Da aufgrund der nach wie vor teilweise angespannten Liefersituation, aktuell auch für gebrauchte Komponenten, Abnehmer gefunden werden können, können diese zum ursprünglichen Materialpreis zurückgenommen werden (siehe Punkt 2 im Angebot).

<b>Angebot</b>	<b>ANG-2023-0763</b>	<b>Seite: 6</b>	<b>Datum: 13.7.2023</b>
<b><u>Schlussaufstellung:</u></b>			
1	Materialaufwand		20.380,00
2	Materialrücknahme aus AB-2020-0234		-11.794,48
3	Montage Anlagentechnik nach Aufwand		2.200,00
<hr/>			
<b>Endsumme Netto: EUR</b>	<b>10.785,52</b>	<b>19 % MwSt: EUR</b>	<b>2.049,25</b>
		<b>Endbetrag: EUR</b>	<b>12.834,77</b>

Der Gemeinderat wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

**Kenntnisnahme**

<b>4. Asylsituation Landkreis Rosenheim und Gemeinde Prutting</b>
-------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Vom Landratsamt Rosenheim – Abteilung Asyl wurden neue Zahlen bezüglich der Asylsituation im Landkreis Rosenheim zusammengestellt. Die Präsentation wird im Anhang zur Verfügung gestellt.

Die Zahlen für die Gemeinde Prutting (Einwohnerzahl 2.934) sind zum Stand vom 24.10.2023:

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Gesamtzahl der Flüchtlinge	davon schutzberechtigte Personen	davon ukrainische Flüchtlinge	davon Asylbewerber u. Geduldete	Anteil an der Gesamtzahl (5606) in Prozent	Verhältnis zur Einwohnerzahl in Prozent
35	12	9	14	0,62	1,19

Untergebrachte Personen in Unterkünften im LK Rosenheim	davon ukrainische Kriegsflüchtlinge	davon Asylbewerber (inkl. Fehlbeleger)	Anteile an der Gesamtzahl (2974) der untergebrachten Personen	Verhältnis zur Einwohnerzahl in Prozent	Anzahl der Unterkünfte in Prutting
28	7	21	0,94	0,95	2

Einige Personen leben in Privathaushalten, wodurch sich eine **Gesamtanzahl in Prutting von 45** ergibt. Diese Zahl setzt sich aus folgenden Staatsangehörigkeiten zusammen:

Afghanisch	7
Iranisch	4
Nigerianisch	21
Irakisch	2
Eritreisch	1
Ukrainisch	10

#### Kenntnisnahme

#### 5. Brenner Nordzulauf - Aufstellung von Kernforderungen; Beratung und Beschlussfassung

##### Sachverhalt:

Gemeinsam mit dem Landratsamt Rosenheim und allen betroffenen Gemeinden wurde sich darauf verständigt, gemeinsame Kernforderungen aufzustellen.

Diese sollen zu einer gemeinsamen klaren Resolution zusammengefasst und so unter anderem an die Entscheider im Deutschen Bundestag weitergeleitet werden.

Hier sollen Besonderheiten im Streckenverlauf und in den jeweiligen Beeinträchtigungen herausgestellt werden.

##### Beschluss:

Die Gemeinde Prutting wird keine eigenen Kernforderungen aufstellen. Es soll jedoch der gemeinsame Kernforderungskatalog unterstützt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Ja: 13 Nein: 0

#### 6. Nachtragshaushalt 2023; Beratung und Beschlussfassung

\_\_\_\_\_  
Thusbaß  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ertl  
Schriftführer/in

**Sachverhalt:**

Aufgrund diverser Verschiebungen im laufenden Haushaltsjahr und daraus resultierenden Unter- und Überschreitungen bei verschiedenen Haushaltsstellen sowie Veränderungen im Stellenplan, erscheint es geboten, einen Nachtragshaushalt aufzustellen.

Gemeindekämmerer Herr Jokic erläutert die wesentlichen Änderungen im Nachtragshaushalt 2023.

Der Verwaltungshaushalt 2023 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 7.551.700 €.

Der Vermögenshaushalt 2023 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 4.219.100 €.

Der Gesamthaushalt 2023 beträgt somit 11.770.800 € in Einnahmen und Ausgaben.

**Beschluss:**

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prutting  
(Landkreis Rosenheim) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende

**Nachtragshaushaltssatzung:****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert.
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	414.950	0		
die Ausgaben	572.350	157.400	<u>7.136.750</u>	7.551.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	207.100	50.000		
die Ausgaben	1.162.100	1.005.000	<u>4.062.000</u>	4.219.100

**§ 2**


---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2024 auf 2.690.000,00 Euro, 2025 auf 1.450.000,00 Euro und 2026 auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ja: 13 Nein: 0

### Änderung des Stellenplans 2023

#### Beschluss:

Der Stellenplan 2023 wird wie folgt geändert:

2 Angestellte EG 8 in EG 9 a eingruppiert.

Ja: 13 Nein: 0

7.	<b>Gründung eines interkommunalen Zweckverbandes zur Betriebsführung im Bereich Trinkwasser - gemeinsam mit der Gemeinde Söchtenau; Beratung und Satzungsbeschluss</b>
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Sachverhalt:

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach im Gemeinderat erklärt, beabsichtigten die Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth die Gründung eines gemeinsamen Betriebsführungszweckverbandes. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse wurden bereits im Jahr 2022 gefasst. Die Gemeinde Vogtareuth hat sich nun in ihrer letzten Sitzung am 07.11.2023 gegen eine gemeinsame Gründung entschieden. Die Gemeinden Prutting und Söchtenau wollen eine gemeinsame Zusammenarbeit in diesem Bereich dennoch weiter vorantreiben und beabsichtigen die Gründung eines „Trinkwasserzweckverbandes Simssee“. Die vorliegende Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung wurde von den Gemeindevertretern erarbeitet und vom Landratsamt Rosenheim wurde die Genehmigung bereits in Aussicht gestellt.

Nach einer Beschlussfassung durch die Gemeinderäte wird die Satzung dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorgelegt. Mit der anschließenden Bekanntmachung durch das Landratsamt gilt der Betriebsführungszweckverband als gegründet. In einer konstituierenden Sitzung werden neben dem Verbandsvorsitzenden auch die Verbandsräte bestimmt. Beide bilden die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Jedes Verbandsmitglied (Gemeinde Prutting und Söchtenau) entsendet zwei Verbandsräte. Daher wird bereits heute empfohlen, zwei zukünftige Verbandsmitglieder aus der Mitte des Gemeinderates vorzuschlagen.

Hierzu noch folgender Vorschlag vom Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß:

Entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung TwS entsendet jedes Verbandsmitglied zwei Verbandsräte. Der Erste Bürgermeister eines Verbandsmitglieds ist geborenes Mitglied der Verbandsversammlung. Weitere Verbandsräte sind vom Gemeinderat zu bestimmen.

Zum Verbandsrat können Mitglieder des Gemeinderates als auch externe Personen bestimmt werden. Vorliegend soll als weiterer Verbandsrat für die Vertretung der Gemeinde Prutting der Leiter der Finanzverwaltung Slaven Jokic benannt werden. Sollte der Gemeinderat diesem Vorschlag folgen, wäre der vorliegende Beschlussvorschlag dementsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 einstimmig der Gründung des Trinkwasserzweckverbandes zugestimmt. Auch die Verbandsmitglieder wurden alle bestimmt.

Als Verbandsrat werden folgende Personen genannt:

- a) Slaven Jokic, Gemeindegemeinderat
- b) Hans Maier, Gemeinderatsmitglied

Als Vertreter der Verbandsräte werden aus der Mitte des Gemeinderates folgende Personen genannt:

- a) Tobias Wimmer
- b) Georg Fortner

Die unter b) genannten Gemeinderatsmitglieder sollen nach der ersten Satzungsänderung nachgeschickt werden.

#### **Beschlüsse:**

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt der vorgelegten Satzung des „Trinkwasserzweckverbandes Simssee“ und damit der Gründung eines Zweckverbandes zu.

**Ja: 13 Nein: 0**

- 2) Als Verbandsrat wurde vom Gemeinderat bestimmt:

- 2 a) Slaven Jokic, Gemeindegemeinderat

**Ja: 13 Nein: 0**

Als Verbandsrat wurde aus der Mitte des Gemeinderates bestimmt:

- 2 b) Hans Maier

**Ja: 12 Nein: 0**

Gemeinderatsmitglied Hans Maier hat aufgrund Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

- 3) Als Vertreter der Verbandsräte aus der Mitte des Gemeinderates werden bestimmt:

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

3 a) Tobias Wimmer

Ja: 12 Nein: 0

Gemeinderatsmitglied Tobias Wimmer hat aufgrund Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

3 b) Georg Fortner

Ja: 12 Nein: 0

Gemeinderatsmitglied Georg Fortner hat aufgrund Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

8.

### Strombelieferung durch das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel; Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Für die Strombelieferung der Gemeinde Prutting für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2027 soll das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel beauftragt werden.

Die vorgesehene Beschaffung von Brennstoffen durch das Regionalwerk ist vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts ausgenommen. Gleiches gilt für die Beschaffung von Wärme durch die örtliche GmbH beim Regionalwerk. Für die Energielieferung an die Gemeinden durch das Regionalwerk greift das Inhouse-Privileg.

Folgendes Angebot wurde bereits unterbreitet:

Jahr	Beschaffungsmenge SLP	Energiepreis für Kunde SLP (netto)
2024	243.097,000 kWh	16,637 ct/kWh
2025	243.097,000 kWh	15,692 ct/kWh
2026	243.097,000 kWh	14,468 ct/kWh
2027	243.097,000 kWh	13,011 ct/kWh

\*Die im Angebot enthaltene Zertifizierung mit dem "Green-Label" berechnet sich mit 0,8 ct/kWh auf SLP- und RLM-Messstellen.

Zu dem angebotenen Energiepreis kommen noch Grundgebühr, durchschnittliche Netznutzung, Abgaben, Umlagen und MSB, welche mit ca. 13 ct/kWh für den Strombezug im SLP-Bereich und 10 ct/kWh für den RLM-Bereich berechnet werden.

\*SLP= Standardlastprofil und meint Messstellen, die bei ihrem bisherigen Netzbetreiber mittels eines Profils festgelegt werden. Die Profile sind Kombinationen aus z. B. G<sub>0</sub>, G<sub>1</sub> etc. Dabei werden die Messstellen dem voraussichtlichen Verbrauch an Menge, Dauer und Tageszeit eingeteilt, um den künftigen Verbrauch einschätzen und bepreisen zu können.

\*RLM= Lastgangmessung. Dies wird bei großen Messstellen benötigt (zwingend ab 100 kWp). Hier werden die Messstellen mittels des Lastgangs im 15-Minuten-Takt gemessen und bewertet. D. h. man kann anhand einer RLM-Messung die Messstelle im vergangenen Jahr nach dem tatsächlichen Verbrauch im 15-Minuten-Takt bewerten und so den künftigen Verbrauch bewerten und beschaffen.

#### Beschluss:

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Die Gemeinde Prutting beauftragt das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel für die Strombelieferung im Zeitraum vom 01.01.2024-31.12.2027. Aufgrund des ausgenommenen Kartellvergaberechts nehmen wir den Tarif zzgl. Nebenkosten an.

Ja: 12 Nein: 0

9.	<b>Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Entwässerungssatzung – EWS –); Beratung und Beschlussfassung</b>
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) soll auch die Stammsatzung „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Entwässerungssatzung – EWS –)“ überarbeitet und neu erlassen werden. Vorlage hierfür war die rechtlich aktualisierte Form des Bayerischen Gemeindetages.

Der Inhalt der Satzung kann dem Anhang entnommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Entwässerungssatzung – EWS)“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der abschließenden Bearbeitung und Bekanntmachung.

Ja: 13 Nein: 0

10.	<b>Neufassung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Wasserabgabesatzung – WAS –); Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) soll auch die Stammsatzung „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Wasserabgabesatzung – WAS)“ überarbeitet und neu erlassen werden. Vorlage hierfür war die rechtlich aktualisierte Form des Bayerischen Gemeindetages.

Der Inhalt der Satzung kann dem Anhang entnommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Prutting (Wasserabgabesatzung – WAS)“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der abschließenden Bearbeitung und Bekanntmachung.

Ja: 13 Nein: 0

<b>11.</b>	<b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Beratung und Beschlussfassung</b>
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Die Abwasserbeseitigungsanlage ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Zur Finanzierung der Versorgungsanlage stehen Beiträge und Verbrauchsgebühren zur Verfügung. Die Abgabensätze werden durch eine regelmäßige Kalkulation ermittelt.

In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung zusammen mit dem Sachverständigenbüro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH eine Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 durchgeführt.

Die vorliegende Kalkulation ist wie bisher auf vier Jahre festgelegt. Damit ist eine Kontinuität in der Gebührenerhebung sichergestellt.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben (s. Wasserversorgung). Die Gemeinde Prutting erhebt Gebühren gem. § 9 ihrer BGS-EWS (Grundgebühren und Einleitungsgebühren). Die Einleitungsgebühr wird bisher nach dem modifizierten Frischwassermaßstab berechnet.

Gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören gem. Art. 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 KAG auch angemessene Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals. Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.

Die Abschreibungen aller Jahre und insbesondere die Fortführung in den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 basieren auf den Anlagennachweisen, die die Gemeinde Prutting von der Georg Senft Kommunalberatung für die Zwecke der Gebührenkalkulation neu erstellen hat lassen. Die prognostizierten Abschreibungen für die Jahre 2023 bis 2026 wurden zuzüglich der in der Finanzplanung für den Vermögenshaushalt niedergelegten Investitionsmaßnahmen der Jahre des Prognosezeitraums 2023 bis 2026 berechnet.

Die Gemeinde Prutting schreibt auf Anschaffungs- und Herstellungskosten ab und kürzt im Abwasserbereich nur teilweise um die Zuwendungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG), mit Ausgleich der Überdeckung 2020-2023.

Geplant ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass ca. € 75.000 — p.a. als Sonderrücklage für weitere Sanierungs- oder Investitionsmaßnahmen auf der entsprechenden Haushaltsstelle eingestellt werden sollen. Der endgültige jährliche Betrag lässt sich erst mit der Nachkalkulation ermitteln.

Des Weiteren ergab die Kalkulation der Abwassergebühren ein Überschreiten der 12% Erheblichkeitsgrenze, so dass spätestens mit der nächsten Kalkulation die gesplittete Abwassergebühr einzuführen ist.

Die Gebührenkalkulation mit allen Tabellen liegt bei.

Verbrauchsgebühren	neuer Satz	bisheriger Satz
je m <sup>3</sup>	1,48 EUR	2,00 EUR

### Beiträge

Die Gemeinde Prutting erhebt Herstellungsbeiträge gem. § 6 ihrer BGS-EWS. Herstellungsbeiträge fallen für die mögliche Inanspruchnahme der Entwässerungs-Infrastruktur an. Grundstückseigentümer müssen diese Beiträge entrichten, wenn ihr Grundstück erstmals an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird oder wenn bei einem bereits bebauten Grundstück eine Geschossflächenerweiterung erfolgt. Nicht betroffen sind hiervon alle bereits veranlagten Grundstücke. Um einen Herstellungsbeitrag kalkulieren zu können, sind die aktuellen beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschoßflächen notwendig. Diese sind in der Gemeinde Prutting nicht vorhanden. Die beitragspflichtigen Geschoßflächen werden Anfang nächsten Jahres mittels einer Drohnenbefliegung mit anschließender Befragung der Anschlussnehmer ermittelt. Es handelt sich hierbei um vorläufige beitragspflichtige Grundstücks- und Geschoßflächen. Für die ebenfalls notwendige Kalkulation der Herstellungsbeiträge musste erstmalig in der Gemeinde Prutting ein Anlageverzeichnis erstellt werden.

	neuer Satz	bisheriger Satz
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,89 €	0,00 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	8,68 €	23,00 €

### Kalkulatorische Verzinsung

Bei der kalkulatorischen Verzinsung ist, unabhängig von der bei der Abschreibung gewählten Variante, stets von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, verringert um die erhaltenen Beiträge auszugehen (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KAG, § 12 Abs. 2 KommHV-Kameralistik). Der Abzug der Zuwendungen muss hier ebenfalls erfolgen, da die Zuwendungen zur Entlastung der Gebührenschuldner gewährt wurden. Zu verzinsen ist hier nur das abnutzbare Anlagekapital (§ 87 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) nach der Restbuchwertmethode. Der Zinssatz soll sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV) und wurde in der vorliegenden Kalkulation in Abstimmung mit dem Gemeinderat auf 4 % festgelegt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde vorab mit der Rechtsaufsicht abgestimmt.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt die vorliegende Kalkulation des **Herstellungsbeitrages**

je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,89 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	8,68 €

und der Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr)

Verbrauchsgebühren	neuer Satz
je m <sup>3</sup>	1,48 €

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Fassung vom 06.11.2023).

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgelegt.

Ja: 13 Nein: 0

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Prutting (BGS-EWS) vom 29.11.2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prutting folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindes-

tens 1.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.750 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.750 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>2</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
<sup>3</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Satzes 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 4 Satz 1 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.  
<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

<sup>1</sup>Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 0,89 und
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 8,68.

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands für die Teile der Grundstücksanschlüsse, die nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

#### § 9 a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q^3$ )
 

bis	4	$m^3/h$	60,00 €/Jahr
bis	10	$m^3/h$	75,00 €/Jahr
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )
 

bis	2,5	$m^3/h$	60,00 €/Jahr
bis	6	$m^3/h$	75,00 €/Jahr

### § 10 Einleitungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt € 1,48 pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.  
<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- <sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.  
<sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10a Gebührenabschläge

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um € 0,50/m<sup>3</sup> Abwasser.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Prutting (BGS-EWS) vom 30.10.2019 außer Kraft.

Gemeinde Prutting, den 29.11.2023



---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Johannes Thusbaß  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt vorstehende Satzung.

Ja: 13 Nein: 0

12.	<b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Die Wasserversorgungseinrichtung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Zur Finanzierung der Versorgungsanlage stehen Beiträge und Verbrauchsgebühren zur Verfügung. Die Abgabensätze werden durch eine regelmäßige Kalkulation ermittelt.

In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung zusammen mit dem Sachverständigenbüro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH eine Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 durchgeführt.

Die vorliegende Kalkulation ist wie bisher auf vier Jahre festgelegt. Damit ist eine Kontinuität in der Gebührenerhebung sichergestellt.

**Verbrauchsgebühr**

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Benutzungsgebühr wird als eine besondere Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben. Im Gegensatz zum Beitrag (Art. 5 KAG) genügt nicht die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme; sie unterscheidet sich dadurch, dass bei der Gebühr eine tatsächliche Inanspruchnahme vorliegen muss. Die Gemeinde Prutting erhebt Gebühren gem. § 9 ihrer BGS-WAS (Grundgebühren und Verbrauchsgebühr).

Gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören aber auch gem. Art. 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 KAG auch angemessene Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals. Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.

Unter Abschreibungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 sind die kalkulatorischen Abschreibungen im Sinne der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung zu verstehen. Die kalkulatorische Abschreibung bildet den Werteverzehr des in der Wasserversorgungseinrichtung gebundenen Vermögens über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinweg in Jahresquoten ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

gesamte Anlagevermögen eines Unternehmens kalkulatorisch abgeschrieben wird. Eine Ausnahme hiervon bilden die betriebseigenen Grundstücke und Grunddienstbarkeiten, da bei diesen Anlagegütern grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie keinem Wertverzehr unterliegen. Die Gemeinde Prutting hatte bisher keine Anlagenverzeichnisse.

Die Abschreibungen aller Jahre und insbesondere die Fortführung in den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 basieren auf den Anlagennachweisen, die die Gemeinde Prutting von der Georg Senft Kommunalberatung für die Zwecke der Gebührenkalkulation neu erstellen hat lassen. Die prognostizierten Abschreibungen für die Jahre 2023 bis 2026 wurden zuzüglich der in der Finanzplanung für den Vermögenshaushalt niedergelegten Investitionsmaßnahmen der Jahre des Prognosezeitraums 2023 bis 2026 berechnet.

Die Gemeinde Prutting schreibt im Bereich Wasser auf Anschaffungs- und Herstellungskosten ab und kürzt um die Zuwendungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG). Die Unterdeckung aus 2020-2023 wird nicht ausgeglichen.

Die Gebührenkalkulation mit allen Tabellen liegt bei.

Verbrauchsgebühren	neuer Satz	bisheriger Satz
je m <sup>3</sup>	1,95 €	1,35 €

### Beiträge

Die Gemeinde Prutting erhebt Herstellungsbeiträge gem. § 6 ihrer BGS-WAS. Herstellungsbeiträge fallen für die mögliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungs-Infrastruktur an. Grundstückseigentümer müssen diese Beiträge entrichten, wenn ihr Grundstück erstmals an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird oder wenn bei einem bereits bebauten Grundstück eine Geschossflächenenerweiterung erfolgt. Nicht betroffen sind hiervon alle bereits veranlagten Grundstücke. Für Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung wird die Gemeinde Prutting einen Verbesserungsbeitrag erheben, der bereits vorläufig kalkuliert wurde, aber erst nach einer ersten Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschoßflächen mit einer ersten Vorausleistungsrate erhoben werden kann. Der Erlass der Satzung mit den vorläufigen Beitragssätzen ist für das erste Quartal 2024 geplant, die ersten Vorausleistungen sollen im zweiten Quartal 2024 erhoben werden. Mit der Fertigstellung der Maßnahmen und dem Entstehen des Verbesserungsbeitrags rechnet die Gemeinde Prutting im Jahr 2026.

Um einen Verbesserungsbeitrag und einen Herstellungsbeitrag kalkulieren zu können, sind die aktuell beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschoßflächen notwendig. Diese sind in der Gemeinde Prutting nicht vorhanden. Die beitragspflichtigen Geschoßflächen werden Anfang nächsten Jahres mittels einer Drohnenbefliegung mit anschließender Befragung der Anschlussnehmer ermittelt. Eine Abwicklung ohne Verbesserungsbeiträge würde die Gebühr für ca. 40 Jahre /durchschnittlicher Abschreibungszeitraum um 0,41 €/m<sup>3</sup> erhöhen.

	neuer Satz	bisheriger Satz
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,00 €	2,00 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,00 €	6,00 €

### Kalkulatorische Verzinsung

Bei der kalkulatorischen Verzinsung ist, unabhängig von der bei der Abschreibung gewählten Variante, stets von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, verringert um die erhaltenen Beiträge auszugehen (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KAG, § 12 Abs. 2 KommHV-Kameralistik). Der Abzug der Zuwendungen muss hier ebenfalls erfolgen, da die Zuwendungen zur Entlastung der Gebührenschuldner gewährt wurden.

Zu verzinsen ist hier nur das abnutzbare Anlagekapital (§ 87 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) nach der Restbuchwertmethode. Der Zinssatz soll sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV) und wurde in der vorliegenden Kalkulation in Abstimmung mit dem Gemeinderat auf 4 % festgelegt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde vorab mit der Rechtsaufsicht abgestimmt.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt die vorliegende Kalkulation des **Herstellungsbeitrages**

je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,00 €
je m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,00 €

und der Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr)

**Verbrauchsgebühren** **neuer Satz**

je m <sup>3</sup>	1,95 €
-------------------	--------

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Fassung vom 06.11.2023).

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgelegt.

Ja: 13 Nein: 0

#### Beschluss:

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Prutting (BGS-WAS) vom 29.11.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prutting folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

2. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (5) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch auf 1.750 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.750 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>2</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>3</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | € 2,00 |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | € 6,00 |

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7 a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> / h	96,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> / h	144,00 € / Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	96,00 € / Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> / h	144,00 € / Jahr

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt € 1,95 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr € 2,50 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Prutting (BGS-WAS) vom 14.11.2019 außer Kraft.

Gemeinde Prutting, den 29.11.2023



Johannes Thusbaß  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt vorstehende Satzung

Ja: 13 Nein: 0

13.	<b>Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung</b>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Die Vereinbarung mit dem Dorfstadl Förderverein soll erneuert werden.

**Beschlussvorschlag:**

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister eine neue Vereinbarung mit dem Dorfstadl Förderverein auszuhandeln und abzuschließen.

zurückgestellt

**Beschluss:**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mathias Huber stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Ja: 11 Nein: 2

14.

**Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Antrag auf Übernahme von Mietkosten für die Nutzung des Dorfstadls im Jahr 2023; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Am 19.10.2023 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag vom Dorfstadl Förderverein e. V.:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thusbaß,  
sehr geehrte Gemeinderätinnen,  
sehr geehrte Gemeinderäte,

in den vergangenen elf Jahren hat der Dorfstadl Förderverein von der Gemeinde Prutting einen jährlichen Tilgungskostenzuschuss in Höhe von € 7.500 erhalten. Nachdem der zugrundeliegende Beschluss des Gemeinderates ausgelaufen ist, bitten wir für das Jahr 2023 um eine Zuweisung von erneut € 7.500 für die Nutzung des Dorfstadls durch die Gemeinde bzw. durch Organisationen, die Dank des Gemeindekongingents keine Mietzahlungen leisten mussten (z.B. Kinderkleidermarkt oder Musikverein Prutting).

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Prutting gewährt dem Dorfstadl Förderverein e. V. für das Jahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 € für die Mietkosten zur Nutzung des Dorfstadls.

zurückgestellt

**Beschluss:**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mathias Huber stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Ja: 11 Nein: 2

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

15.	<b>Dorfstadl Förderverein Prutting e.V.; Antrag auf einen Betriebskostenzuschuss für 2023; Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Am 19.10.2023 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag vom Dorfstadl Förderverein e. V.:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thusbaß,  
sehr geehrte Gemeinderätinnen,  
sehr geehrte Gemeinderäte,

hiermit beantragen wir für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Dorfstadl Fördervereins Prutting e.V. einen Betriebskostenzuschuss von € 5.000 für das Jahr 2023.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Prutting gewährt dem Dorfstadl Förderverein e. V. für das Jahr 2023 einen Betriebskostenzuschuss von 5.000,00 €. Der Gemeinde ist ein Finanzbericht vorzulegen.

**zurückgestellt**

**Beschluss:**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mathias Huber stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Ja: 11 Nein: 2**

16.	<b>Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Leonhardspfutzen; Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stephanskirchen hat in seiner Sitzung vom 23.10.2023 in enger Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion der Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Leonhardspfutzen gemäß deren Antrag vom 09.02.2022 zugestimmt.

Gemäß der bisherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stephanskirchen und der Gemeinde Prutting hat sich die Gemeinde Prutting mit 35 % der nicht durch die Förderung gedeckten Kosten an der Fahrzeugneubeschaffung zu beteiligen. Nach derzeitiger Schätzung des Kreisbrandrates ist mit Anschaffungskosten von ca. 480.000,00 Euro bei einer Lieferzeit von 2 bis 3 Jahren auszugehen. Der Basisfördersatz beträgt dabei derzeit 125.840,00 Euro.

Die Gemeinde Prutting wird gebeten, dies bei der Haushaltsplanung der kommenden Jahre zu

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

berücksichtigen.

Der Kostenanteil der bei der Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Leonhardpfunzen auf die Gemeinde Prutting entfällt, beträgt **123.956,00 EUR** nach den derzeitigen Schätzungen der Anschaffungskosten durch den Kreisbrandrat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beauftragt die Gemeindegkammer den Kostenanteil von 35 % der nicht durch die Förderung gedeckten Kosten für die Anschaffungskosten für die Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Leonhardpfunzen in Höhe von 125.000,00 EUR in der Finanzplanung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025 aufzunehmen. Die Abwicklung erfolgt über die Gemeinde Stephanskirchen.

Ja: 13 Nein: 0

17.	<b>Geh- und Radweg Prutting Ost: Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Planung und Errichtung; Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, für den Geh- und Radweg Prutting Ost den notwendigen Grunderwerb vorzunehmen.

Dieser ist jetzt komplett abgeschlossen. Alle benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Prutting oder sind für eine nachträgliche Übertragung notariell gesichert.

Der Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern ist gestellt und wird vermutlich Anfang 2024 bewilligt.

Um die Planung und spätere Umsetzung voranzutreiben, soll das Projekt vom Kommunalunternehmen der Gemeinde Prutting weiter vorangetrieben werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Prutting beauftragt das Kommunalunternehmen Prutting als Generalübernehmer mit der Planung und Errichtung des Geh- und Radwegs Prutting-Ost. Dies soll auf den Flächen der Gemeinde Prutting umgesetzt werden.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages beauftragt.

Ja: 13 Nein: 0

18.	<b>Gewerbegebiet Prutting West; Klärung offener Erschließungsfragen für die Erschließungsplanung - Beratung und Beschlussfassung</b>
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Breite der Erschließungsstraße Erweiterung Gewerbegebiet West

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

**Sachverhalt:**

Aufgrund der bestehenden Spartensituation muss die Straßenbreite zwingend auf 6,50 m angepasst werden. Wie aus dem Planausschnitt entnommen werden kann, befinden sich bereits Glasfaser-, -Breitband- und Stromtrassen in dem bestehenden Feldweg, der künftig zur Haupterschließungsstraße ausgebaut werden soll. Im Zuge des Ausbaus kommen hier noch die Sparten wie Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Wasserleitung, Fernwärme und Strom hinzu. Um alle Sparten in der Straße herstellen zu können, ist eine entsprechende Breite der Straße notwendig.

Beschluss GR in der GRS 15.11.2022:

*Die tatsächliche Fahrbahnbreite soll auf 6 m festgesetzt werden, Radweg und Bankett als Erweiterung zur Fahrbahn.*

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Straßenbreite auf 6,50 m.

**Ja: 11 Nein: 2**

2. Öffentliche Parkflächen für Bürger Erweiterung Gewerbegebiet West

**Sachverhalt:**

Im derzeitigen Bebauungsplan sind Parkflächen für die Öffentlichkeit festgesetzt. Die Notwendigkeit dieser Parkplätze wird in Frage gestellt, da jeder künftige Bauherr gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan in Verbindung mit der Stellplatzsatzung, Parkflächen für Mitarbeiter und Besucher auf eigenem Grund ausweisen muss.

**Hinweis:**

Gehweg/Geh- und Radweg (gemeinsamer oder getrennter)?

Abgesetzter Geh- und Radweg als Erweiterung zur eigentlichen Fahrbahn. (Beschluss GR in der GRS 15.11.2022) → Bautechnik: Es ist nur ein Gehweg möglich. Ein Radweg entfällt, da ein Geh- und Radweg mindestens eine Breite von 3 m haben muss, die wir nicht haben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die öffentlichen Parkflächen für Bürger geplant und ausgeführt werden sollen.

**Ja: 0 Nein: 13**

<b>19. Korrektur der Widmung der Gemeindestraße "Zeilweg"</b>
---------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Bei der Rechnungsprüfung wurde bemängelt, dass die eingetragene Länge der gewidmeten Ortsstraße

„Zeilweg in Prutting“ zu gering ist.

Bestandsverzeichnis für Status: Widmung erfolgt							Blatt Nr.	V		
Straße: Ortsstraße Widmungsbeschränkungen: Gehweg			Gemeinde: Prutting Gemarkung: Prutting Landkreis: Rosenheim				40			
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges		Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulastträger	Länge in km	Baulast	Status Widmung erfolgt
	2. Flur Nummer(n)		von km	bis km	Straßennummer und Klasse	Unterbrechung	Gemeinde	Dritte	Bemerkungen	
1	1. Zeilweg in Prutting 2. 244, 2652/6, (2669/3, 241/3, 241/4) 3. von der Einmündung in die Staatsstraße 2095 ( 2649/2 u. 2651 ) 4. bis Anw. Nr. 12 14 Nordgrenze in Prutting (241/3 u. /4 5. Gemeinde Prutting		0	0,235	kein Eintrag gegeben	keine	Gemeinde Prutting	0,235	0	Sackstraße

Tatsächlich beträgt die volle Länge in Natura 0,289 km – dies wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung korrigiert und das Bestandsverzeichnis dementsprechend korrigiert. Ebenso wurden die Anfangs- und Endpunkte korrigiert, hier haben sich aufgrund von Grundstücksvermessungen (Teilungen) die Flur Nrn. der Nachbargrundstücke geändert.

**Kenntnisnahme**

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 21:33 Uhr.

★ ★ ★

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in